

POSTULAT von Martin Hübscher (SVP, Wiesendangen), Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich) und Jean-Philippe Pinto (CVP, Volketswil)

betreffend Massvolle Neubewertung von Immobilien im Finanzvermögen

Der Regierungsrat wird eingeladen, § 11 Abs. 1 der Rechnungslegungsverordnung (RLV) (611.1) so anzupassen, dass eine Neubewertung der Immobilien im Finanzvermögen nicht generell alle vier Jahre erfolgen muss. In Zeiten wirtschaftlicher Stabilität soll ein flexibler und längerer Intervall festgelegt werden.

Martin Hübscher
Sonja Rueff-Frenkel
Jean-Philippe Pinto

Begründung:

In der aktuellen RLV erfolgt die Neubewertung mindestens alle vier Jahre. Eine generelle Neubewertung der Liegenschaften im Finanzvermögen alle vier Jahre ist jeweils ein beträchtlicher Aufwand.

Falls die Marktpreise der Immobilien wesentlich von den bilanzierten Werten abweichen, sind diese gemäss § 11 Abs. 1 RLV unabhängig von der letzten Bewertung neu zu bewerten. Eine generelle Neubewertung aller Liegenschaften im Finanzvermögen alle vier Jahre scheint aber auch im Vergleich zum privaten Liegenschaftenmarkt nicht notwendig.

Mit dieser Änderung wird die Kompetenz des Regierungsrates erhöht, in Zeiten wirtschaftlicher Stabilität eine Ausdehnung des Intervalls zur Neubewertung zu verlängern. Damit können erhebliche Kosten von mehreren hunderttausend Franken eingespart werden.